

BEB PLAN NR. 169

JM BROOKE

DER STADT GEORGSMARIENHUTTE

Der Rat der Stadt Georgamarienhütte hat in seiner Sitzung am 16 7 84 die Aufstellung des Beb. Planes Nr. 169 , " IM BROOKE Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauC am 7.9.84 ortsüblich bekanntgemacht

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde am 18984

durchgeführt. Georgamarienhutte, den 22.6.87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.9.1984. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen

Die Übertragbarkeit der neu zu bildender Gundstocksgrenzen in die Ortlichkeit ist ein-

Osnabrück, den 33 07

Anlagen geometrisch einwandfrei.

tadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarien Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 7 11.84 dem Entwurf des Beb. Planes und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24585ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Beb. Planes offentlich ausgelegen. Georgsmarienhütte, den 22. 5.87

mmy

und der Begründung hat gem § 2a Ats 6 BHau5 vom 3 6 85 tis 3785

Der Pat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Beb.Plan und Anregungen gem. 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung vom 16 785 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlo

Georgsmarienhütte, den 22. 4.8

Mune

nach Prüfung der Bedenken

Hat vorgelegen

für den Landkreis Osnabrück Nr. 22/87 vek mit dieser Bekanntmachung am 14.11.1987 Georgsmarienhütte, den 05.07.1988

mmy

I. Gestalterische Festsetzungen

- 1) Für die im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen ist nur die in der Planzeichnung festgesetzte Dachform und Dachneigungsbandbreite zulässig (Sattel- oder Walmdach 35° bis 42°). Dachaufbauten sind bis zu 1/3 der Traufenlänge ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Die sichtbare, senkrechte Ansichtsfläche darf eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- 2) Für die Gebäude im Plangebiet wird die zulässige Sockelhöhe auf 0,50 m - von OK Erschließungsstraße bis OK EG-Fußboden, straßenseitig gemessen vor der Mitte des zu erstellenden Gebäudes - festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe für die Gebäude im Plangebiet, gemessen von OK fertiger EG-Fußboden bis Sparrenanschnittspunkt (=Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit Sparrenunterkante) beträgt max. 3,60 m.

II. Nachrichtliche Hinweise

- Gem. § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 16.7.1985 dargelegt sind.
- 2) Der im nordöstlichen Plangebiet gelegene Schutzstreifen der 10-KV-Freileitung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Energieversorgungsträgers, der RWE/Nike, unterbaut werden.
- 3) Gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Gedlbuße bis zu DM 5000 geahndet werden.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 "Lehmheide" werden für den Überschneidungsbereich mit dem Beb.Plan Nr. 169 "Im Brooke" aufgehoben.